

**3496/AB**  
**= Bundesministerium vom 21.01.2026 zu 3985/J (XXVIII. GP)**  
**bmeia.gv.at**  
**Europäische und internationale Angelegenheiten**

Mag.<sup>a</sup> Beate Meinl-Reisinger, MES  
 Bundesministerin  
 Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Parlament  
 1017 Wien

Wien, am 21. Jänner 2026  
 GZ. BMEIA-2025-0.970.222

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. November 2025 unter der Zl. 3985/J-NR/2025 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationsfreiheitsgesetz - Zahlen und Anwendungsprobleme (BMeIA)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7 und 21:**

- Wie viele Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 IFG) sind in Ihrem Ressort seit dem 1. September 2025 eingegangen?
- Wie viele Informationsbegehren wurden beantwortet?
- Wird in Ihrem Ressort erfasst, bei wie vielen der eingelangten Informationsbegehren die begehrte(n) Information(en) vollumfänglich, teilweise oder gar nicht erteilt wurde(n)?  
 Wenn ja: Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.  
 Wenn nein: Warum nicht?
- Wie viele (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheids im Fall der Verweigerung der Auskunft wurden nach dem IFG gestellt (§ 11 IFG)?
- Wie viele Informationen von allgemeinem Interesse wurden von Ihrem Ressort seit Inkrafttreten des IFG proaktiv veröffentlicht?
- Wie viele Informationsbegehren sind bei nachgeordneten bzw. ausgegliederten Dienststellen, bei den dem Anwendungsbereich des IFG unterliegenden Unternehmungen

*mit staatlicher Beteiligung, die von Ihrem Ressort verwaltet werden, sowie bei den der Aufsicht Ihres Ministeriums unterliegenden Selbstverwaltungskörpern eingegangen? Wie definieren die etwaigen jeweiligen Selbstverwaltungskörper den zu Informationsbegehren berechtigten Kreis „ihrer Mitglieder“ (Art. 22a Abs. 2 B-VG)?*

- *Wie viele der in Frage 6 genannten Informationsbegehren wurden beantwortet? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach den Kategorien vollumfängliche/teilweise/keine Informationserteilung.*
- *Welche Daten stellen Sie der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IFG) zur Verfügung?*

Im Zeitraum vom 1. September 2025 bis zum 31. Dezember 2025, sind 73 Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) eingelangt. Es wurden 54 Begehren vollumfänglich und zehn teils beantwortet (aufgrund von Geheimhaltungsgründen oder weil die Auskunft in begehrter Form nicht möglich war). Bei fünf Begehren wurde die Auskunft aufgrund von Geheimhaltungsgründen nicht erteilt und vier Beantwortungen sind in Ausarbeitung. In 19 Fällen wurde ein Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheids im Falle der Verweigerung der Auskunft gestellt. 36 Akten und 64 Dokumente wurden proaktiv veröffentlicht.

Im Zeitraum vom 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025 sind in der Austrian Development Agency zwei Anfragen im Rahmen des IFG eingegangen. Von diesen Anfragen wurde eine mit einer vollumfänglichen Informationserteilung beantwortet; die zweite Anfrage wurde innerhalb der Beantwortungsfrist von der anfragenden Stelle zurückgezogen, weshalb keine Antwort mehr erfolgte. Die Österreich Institut GmbH erhielt zwischen 1. September 2025 und dem 21. November 2025 ein Informationsbegehr, welches vollumfänglich beantwortet wurde. In der Diplomatischen Akademie und dem Auslandsösterreicher-Fonds gingen im Anfragezeitraum keine Informationsbegehren nach dem IFG ein.

Zum Zwecke der Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wird eine Erhebung und Einmeldung an die Datenschutzbehörde bis 28. Februar 2026 erfolgen.

**Zu den Fragen 8, 10, 12 und 18 sowie 24:**

- *In welcher Form können Informationsbegehren in Ihrem Ressort eingebracht werden?*
- *Können schriftliche Informationsbegehren per E-Mail eingebracht werden?*  
*Wenn nein: Warum nicht?*  
*Wenn nein: Sehen Sie dadurch den gesetzlichen Auftrag erfüllt?*  
*Wenn nein: Welche Bearbeitungsschritte (etwa formloser Hinweis auf zulässige Formen der Einbringung) werden gesetzt, wenn trotzdem Informationsbegehren per E-Mail einlangen?*

- *Gibt es auf der Website Ihres Ressorts eine leicht auffindbare Information für Bürger:innen, wie Informationsbegehren an Ihr Ressort gestellt werden können (insbesondere zu Übermittlungs wegen, Kontaktadressen etc.)? Bitte um Angabe der jeweiligen Links.*

*Wenn nein: Warum nicht?*

- *Erhalten Bürger:innen bei elektronischen Informationsbegehren Bestätigungen über den Eingang des Begehrens inklusive Angabe des Datums?*

*Wenn ja: Wie erfolgt die Bestätigung?*

*Wenn nein: Warum nicht?*

- *Falls in Ihrem Haus die Möglichkeit von Informationsbegehren per elektronischem Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe, die von Screenreadern nicht gelesen werden können, besteht: Wie stellen Sie trotzdem sicher, dass auch Personen, die blind und gehörlos sind, Informationsbegehren an Ihr Ressort stellen können?*

Informationsbegehren können schriftlich (per Kontaktformular, per E-Mail oder postalisch) oder mündlich eingebracht werden. Die Kontaktdaten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) sind auf der Webseite des BMEIA leicht zugänglich. Bei Eingabe über das Kontaktformular auf der Webseite des BMEIA wird ein barrierefreies Captcha angewendet. Nach Versand der Eingabe erfolgt eine Bestätigung des Erhalts an die angegebene E-Mail-Adresse.

#### **Zu den Fragen 9 und 11:**

- *Werden in Ihrem Ressort nur (schriftliche) Anfragen mit expliziter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz als Informationsbegehren bearbeitet (also etwa nicht allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails an den Bürger:innenservice)?*  
*Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beantwortung der genannten sonstigen Anfragen?*
- *Werden in Ihrem Ressort Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, beantwortet?*  
*Wenn nein: Wie wird die Ablehnung begründet?*

Anfragen an das Bürgerservice und Presseanfragen werden – wie bisher – ehestmöglich und innerhalb allfälliger gesetzlicher Fristen beantwortet. Anfragen mit Bezugnahme auf das IFG werden nach dem IFG behandelt.

#### **Zu den Fragen 13 und 15:**

- *Welche Leitlinien bzw. Richtlinien für die Behandlung von Informationsbegehren gibt es in Ihrem Haus?*

- Welche Leitlinien und Anweisungen gibt es in Ihrem Ressort bezüglich interner Fristen bei der Behandlung von Informationsbegehren (Erstellung von Erledigungsentwürfen, Vorlage an genehmigende Stellen etc.)?

Ist dadurch gesichert, dass die Information „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 8 Abs. 1 IfG), nicht jedenfalls unter Ausnutzung der vierwöchigen Maximalfrist, gewährt wird?

Die Behandlung von Informationsbegehren im BMEIA erfolgt im Einklang mit den folgenden öffentlich zugänglichen Unterlagen: Gesetzeserläuterungen 2238 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage; Rundschreiben des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt vom 10. Jänner 2025 zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024; sowie Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz vom 30. Juni 2025. Das BMEIA ist bemüht, die Beantwortung von Informationsbegehren ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

#### Zu Frage 14:

- Welche internen Vorgaben gibt es in Ihrem Haus, Bürger:innen bei Informationsbegehren die Glaubhaftmachung ihrer Identität vorzuschreiben?

Die Vorgangsweise im BMEIA richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Zugang zu Informationen ist ein „Jedermannsrecht“, es ist somit grundsätzlich kein Identitätsnachweis erforderlich.

#### Zu den Fragen 16 und 17:

- Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst?
- Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst?

Die Koordinierung und Beantwortung von Informationsbegehren erfolgt durch die Abteilung VI.6 „Administratives Rechtswesen“. Mit Informationsinput zu Informationsbegehren können alle Organisationseinheiten im BMEIA befasst sein. Sämtliche Organisationseinheiten des BMEIA können auch proaktiv Informationen aus ihrem Zuständigkeitsbereich veröffentlichen.

#### Zu den Fragen 19 und 20:

- Erhalten Informationswerber:innen im Falle der Nichterteilung der begehrten Information bereits in der Erstantwort (ohne Bescheid) eine erste inhaltliche Begründung (etwa eine

*erste Information über die Gründe für die Ablehnung bzw. die Angabe der überwiegenden Geheimhaltungsgründe und eine erste Information über die getroffenen Abwägungen)? Oder erfolgt eine derartige Begründung ausschließlich im Falle der Erledigung per Bescheid?*

- *Wie werden behördintern die getroffenen Abwägungen über die Nichterteilung von Informationen bei Informationsbegehren aktenmäßig dokumentiert (insb. auch im Fall von Nichterteilung der Information ohne Ausstellung eines Bescheids)?*

Die zuständigen Organisationseinheiten prüfen, ob die begehrte Information verfügbar ist und ob Geheimhaltungsgründe vorliegen. Falls die begehrte Information nicht erteilt werden kann, erfolgt eine Begründung bereits im Antwortschreiben. Eine ausführliche Begründung ist einer bescheidmäßigen Erledigung vorbehalten.

**Zu den Fragen 22 und 23:**

- *Ist bekannt, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren?*  
*Führt das vielfache Einlagen identer Informationsbegehren dazu, dass die Antworten veröffentlicht werden bzw. dazu, dass geprüft wird, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt?*
- *Werden Informationsbegehren bzw. deren Beantwortungen dahingehend geprüft, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt?*  
*Wenn ja: Wie oft wurden solche Prüfungen durchgeführt?*  
*Wenn ja: Wie viele derartige Überprüfungsprozesse sind noch offen?*  
*Wenn nein: Warum nicht?*

Bei der proaktiven Veröffentlichungspflicht wird auf Informationen von allgemeinem Interesse abgestellt, die ab dem 1. September 2025 entstanden sind. Informationsbegehren können sich jedoch auch auf länger zurückliegende Informationen beziehen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass es sich um individuelle Anfragen handelt, deren Inhalte grundsätzlich nicht verallgemeinbar sind.

Mag.<sup>a</sup> Beate Meinl-Reisinger, MES

